

# *Dromedary Club e. V.*

## *Vereinsatzung*

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Dromedary Club e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Borgentreich-Bühne (Westfalen).
- (3) Er wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Warburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein setzt sich für ein Leben ohne Drogen ein und unterstützt alle Menschen, die ein solches Leben führen, anstreben oder gutheißen. Drogen sind im Verständnis des Vereins exogene Substanzen, die das Bewusstsein des Menschen verändern, ihn abhängig machen und ihm unmittelbar oder mittelbar schaden.
- (2) Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszwecks können insbesondere sein: die Herausgabe einer Vereinszeitschrift, die Herstellung und Verbreitung einschlägiger Publikationen, zweckentsprechende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Durchführung von Meetings, Workshops, Seminaren und Tagungen, die Einrichtung von Beratungsstellen mit ehrenamtlich tätigen Beratern, die ideelle und materielle Unterstützung abhängiger Menschen, die Anmietung oder der Erwerb eigener Wohn- und Erholungseinrichtungen, die Betreuung von Menschen mit Drogen-, Lebens- und Altersproblemen, die Kooperation mit ausgesuchten Ärzten, Kliniken und Heimen, die Anregung und Förderung von Forschungsarbeiten.
- (3) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Vorstand Beiräte einsetzen (zum Beispiel „Öffentlichkeitsarbeit“ oder „Medizin“) sowie Arbeitsgruppen und Sektionen bilden (zum Beispiel „Anwesen und Heime“, „Ärzte und Kliniken“, „Aus- und Weiterbildung“).
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Aufwandsentschädigungen (Auslagen-, Reisekostenersatz, Sitzungsgeld) dürfen an Vorstände und Mitglieder gezahlt werden, soweit sie angemessen und verhältnismäßig sind und der Durchführung der ehrenamtlichen Vereinstätigkeit dienen.
- (6) Der Verein kann zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Tätigkeiten und Zweckverwirklichung einen oder mehrere Geschäftsführer beschäftigen.

### **§ 4 Mitgliedschaft im Verein**

- (1) Mitglied des Vereins können juristische Personen werden und natürliche Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch ein schriftliches, an den Vorstand gerichtetes Aufnahmegesuch. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Wer sich um den Verein oder um den Vereinszweck besonders verdient gemacht hat, kann vom Vorstand zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten berufen werden. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt; die Austrittserklärung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erfolgen und ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
  - durch den Tod des Mitglieds
  - durch Ausschluss, wenn das Mitglied durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der entsprechende Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Vorher ist dem Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  - durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der fälligen Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages in Verzug geraten ist. Der Verzug tritt auch ohne Mahnung mit Ablauf des 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres ein. Das Mitglied

kann fehlendes Verschulden innerhalb einer Frist von drei Monaten vortragen und gegebenenfalls beweisen.

(6) Über die Höhe und die Fälligkeit des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand gemäß § 6 dieser Satzung und die Mitgliederversammlung gemäß § 7 dieser Satzung.

## **§ 6 Der Vorstand des Vereins**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt im Amt bis der neue Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied als Nachfolger für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds bestimmen. Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein. Mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandmitgliedes.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Tagesordnung festzulegen, den Jahresbericht zu erstellen, den Haushaltsplan auszuarbeiten und über die Aufnahme neuer Mitglieder zu beschließen. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Der Vorstand kann zur Führung der Vereinsgeschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen und anstellen. Geschäftsführer können zu den Sitzungen des Vorstands hinzugezogen werden und mit beratender Stimme an diesen teilnehmen.

(6) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt, und zwar auf Einladung des die Sitzung leitenden und das Protokoll führenden Präsidenten. Bei dessen Verhinderung übernimmt der Vizepräsident diese Aufgaben. Die Einladung zu Vorstandssitzungen soll schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen erfolgen. Die Tagesordnung braucht dabei nicht angekündigt zu werden.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Sitzungsvorsitzenden mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

(8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Eilbeschlüsse sind vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu protokollieren.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen durch den die Versammlung leitenden Präsidenten, im Vertretungsfalle des Vizepräsidenten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tag. Das Einberufungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand angegebene Adresse gerichtet ist. Der Einberufung der Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung beizufügen, die der Vorstand festlegt.

(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse – auch über Änderung und Ergänzung der Tagesordnung – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nach Gesetz und nach dieser Satzung keine anderen Stimmverhältnisse erforderlich sind. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt es insbesondere, die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen, den Geschäftsbericht des Präsidenten entgegenzunehmen, den Vorstand zu entlasten, Beschlüsse über Änderungen der Satzung, über Änderungen des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins zu fassen sowie über alle Angelegenheiten zu entscheiden, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Dabei ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges einschließlich der Verkündung der Ergebnisse einem vom Vorstand zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## **§ 9 Änderung der Satzung**

(1) Für die Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Änderungen der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

(2) Änderungen der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Mangels anderweitiger Beschlüsse sind der Präsident und sein Vertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter bzw. Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 12 Verwendung der Mittel bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Synanon“ (Bernburger Str. 10, 10963 Berlin), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

*Diese Satzung des „Dromedary Club e. V.“ wurde von den Gründungsmitgliedern des Dromedary Clubs am 1. Januar 2007 in Borgentreich-Bühne beschlossen und wie folgt unterzeichnet.*

*Kurt Guss*

*Ulrich Altmann*

*Ursula Guss*

*Christiane Altmann*

*Jennifer Birkenhauer*

*Wolfgang Marschall*

*Hermann Wieners*